

• VKU-POSITIONEN

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht
(Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz) vom
10.02.2021

Berlin, 25.02.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.
Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Positionen des VKU in Kürze

- **Regulierung der Wasserstoffnetze**

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit für Betreiber von Wasserstoffnetzen vor, für die Regulierung ihres Wasserstoffnetzes zu optieren („Opt-In“). Wasserstoffnetzbetreiber sollten aber nach Auffassung des VKU nicht – auch nicht übergangsweise – die Möglichkeit eines Opt-In für regulatorische Vorgaben haben. Vielmehr erachtet es der VKU für zielführender, verpflichtende Regulierungsvorgaben für alle Wasserstoffnetzbetreiber ohne Übergangszeit vorzusehen. Dabei sollte auf Sonderregelungen verzichtet werden. Vielmehr würde eine technologieneutrale Ausweitung des Gasbegriffs im EnWG um Wasserstoff zu einer Anwendung der für Gasnetzbetreiber geltenden Regulierungsvorgaben führen. Bei diesen handelt es sich um bekannte und bewährte Prozesse, so dass hierdurch die Komplexität für die Betroffenen möglichst niedrig gehalten werden könnte. Zudem sprächen weitere Aspekte dafür, den Betrieb von Wasserstoffnetzen von Beginn an Regulierungsvorgaben zu unterwerfen. So ist eine integrierte und europäisch harmonisierte Netzentwicklung und –planung zwischen Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen nur bei äquivalenter Regulierung möglich. Dies gäbe überdies auch aus Sicht des Handels mit Wasserstoff verlässliche Sicherheit über die geltenden Rahmenbedingungen. Bei einem verlässlichen Regulierungsumfeld würden auch höhere Anreize für Investitionen in die Infrastruktur geschaffen. Die für alle Wasserstoffnetzbetreiber relevanten Übergangsregelungen erachtet der VKU für sinnvoll und begrüßt sie ausdrücklich.

- **Strom- und Gasabrechnung**

Die Informationspflicht „zu der Verfügbarkeit und den Möglichkeiten eines Lieferantenwechsels“ (§ 40 Abs. 2 Nr. 12 EnWG-E) erachtet der VKU als kritisch, da sie für den Kunden missverständlich ist. Eine richtlinienkonforme Ausgestaltung wäre auch eine Formulierung als Hinweis zu den „Möglichkeiten eines Vertragswechsels“. In der englischen Fassung dieser Richtlinie wird nur „the information on the availability and benefits of switching“ verlangt. Dadurch wird die Option eines Vertragswechsels, z. B. auf einen günstigeren Tarif desselben Lieferanten, nicht explizit ausgeschlossen.

Der VKU begrüßt ausdrücklich die Absicht zur Schaffung eines unabhängigen und zertifizierten Vergleichsinstruments. Bis zu seiner Implementierung ist der Hinweis darauf aber als sehr kritisch zu bewerten, denn zum jetzigen Zeitpunkt führt

das dazu, dass Verbraucher, die heute etablierten, nicht zertifizierten Vergleichsportale ansteuern, deren Geschäftsmodelle sich nicht vordergründig der objektiven Information der Verbraucher verpflichtet sehen.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe neuer Anforderungen, die Energielieferanten im Rahmen der Strom- und Gasabrechnung zu beachten haben. Die hier vorgesehenen neuen Informationspflichten, wie bspw. die elektronische Übermittlung von Abrechnungen und Verbrauchsinformationen erfordern zum Teil eine IT-technische Ertüchtigung, die nicht von heute auf morgen vorgenommen werden kann. Insbesondere da diese Regeln teilweise zugleich auch auf den Gasbereich ausgeweitet werden bedarf es einer angemessenen Übergangsfrist, um eine massengeschäftstaugliche Umsetzung für beide Energieträger zu gewährleisten.

- **Ladeinfrastruktur für Elektromobile**

Stromverteilernetzbetreiber sollen grundsätzlich nicht Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein oder diese errichten, verwalten oder betreiben. Nur im Falle des Marktversagens ist dies ausnahmsweise zulässig, allerdings zunächst nur für einen begrenzten Zeitraum von 5 Jahren, bis ein geeigneter Marktteilnehmer bereit ist, dies zu übernehmen. Der VKU begrüßt, dass von der laut Richtlinie möglichen Ausnahme Gebrauch gemacht wird und Netzbetreibern die vorgenannten Tätigkeiten ausnahmsweise gestattet wird. Wichtig ist in diesem Zusammenhang neben einer sachgerechten Entschädigung bei zwangsweisem Ausscheiden eines Stromverteilernetzbetreibers und einer angemessenen Übergangszeit für Bestandssachverhalte, dass klargestellt wird, dass das grundsätzliche Verbot nicht für Deminimis-Unternehmen (weniger als 100.000 Netzkunden). Wäre dies nur möglich, wenn der Vertriebsbereich dieses „integrierten“ Unternehmens – oder ein anderer Unternehmensbereich – getrennt vom Netzbereich in einer selbständigen Gesellschaft betrieben würde, würde eine faktische gesellschaftsrechtliche Entflechtungspflicht statuiert, die vom europäischen Normgeber nicht intendiert ist und nur aufgrund einer eindeutigen Regelung zulässig wäre. Auch sollte klargestellt werden, dass dem grundsätzlichen Verbot des „Verwaltens“ von Ladeinfrastruktur nicht entgegensteht, dass Stromverteilernetzbetreiber lediglich Dienstleistungen für einen Ladesäulenbetreiber erbringen, ohne das wirtschaftliche Risiko des Betriebs der Ladesäulen zu tragen.

- **Aktive Kunden, Aggregatoren**

Es sollte klargestellt werden, dass die Dienstleistungen, die Letztverbraucher und Betreiber von Erzeugungsanlagen gegenüber Dritten und über einen anderen Bi-

lanzkreis erbringen („Aktive Kunden“), diese Tätigkeit nicht gewerblich oder beruflich ausüben, so wie dies auch in der Richtlinie vorgesehen ist. Zudem sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass die zu schaffenden Möglichkeiten mit dem Ziel der Richtlinie (Kunden nehmen aktiv an der Energiewende teil) in Einklang stehen und ein Missbrauch durch – v.a. gewerbsmäßig handelnde – Dritte erschwert bzw. verhindert wird.

- **Transparenz der Netzregulierung / Veröffentlichung von Netzdaten**

Im EnWG sollen zentrale Regelungen geschaffen werden zur Veröffentlichung sowohl von Netzdaten durch Strom- und Gasnetzbetreiber als auch zur Veröffentlichung netzentgelt- und erlösobergrenzenrelevanter Netzbetreiberdaten durch die Regulierungsbehörde. Bei Letzterem ist vorgesehen, dass die Veröffentlichung einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu erfolgen hat. Der VKU hat Zweifel, ob diese Anordnung ohne jegliche behördliche Abwägungsmöglichkeit den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Eine solche vom Gesetzgeber vorweggenommene Abwägungsentscheidung ohne jegliche behördliche Abwägungsmöglichkeit dürfte unverhältnismäßig sein. Das Interesse der Allgemeinheit kann nach Auffassung des VKU nicht nur durch die generelle Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Internet gewährleistet werden. Der Regulierungsbehörde muss die Möglichkeit eröffnet werden, das Interesse des Netzbetreibers an der Nichtverbreitung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mit dem Interesse Dritter an Transparenz der Netzentgeltregulierung im Einzelfall abzuwägen.

Eine **ausführlichere Darstellung** enthält die **VKU-Stellungnahme zum Regierungsentwurf** eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz) vom 10.02.2021.